

Beschädigung und Wertminderung zu schützen und eine ordnungsgemäße Nachweisführung über die Bewegung der finanziellen Mittel der Verhafteten, über die sie bei der Aufnahme in die Untersuchungshaftanstalt verfügten und die ihnen bei Besuchen mit Familienangehörigen und anderen Personen übergeben wurden, zu garantieren. Es ist die Verantwortung der Dienstseinheiten der Linie XIV für die exakte Erfassung und Kontrolle der Kleidungsstücke und persönlichen Gegenstände, die dem Verhafteten aus seinen Effekten oder durch Übergabe anlässlich von Besuchen im Verwahrraum belassen werden, festzulegen.

Zu regeln sind auch die Aufgaben, die sich mit der Entlassung aus dem Untersuchungshaftvollzug nach Beendigung der Untersuchungshaft in Bezug auf die Übergabe des persönlichen Eigentums dieser Personen ergeben. Durch die Festlegung präziser Grundsätze der Registrierung, der Aufbewahrung, des Umganges und des Nachweises über den Verbleib ist zu sichern, daß von Verhafteten im nachhinein keine unberechtigten materiellen Ansprüche geltend gemacht werden können.

Mit der vorliegenden Forschungsarbeit waren die Autoren bemüht, ausgehend von der politisch-operativen Lage die Anforderungen zur weiteren einheitlichen Ausgestaltung und Durchsetzung des Untersuchungshaftvollzuges im MfS darzulegen sowie Ziele, Aufgaben und Maßnahmen zu bestimmen, die den perspektivischen Erfordernissen zur weiteren Qualifizierung der politisch-operativen Arbeit der Dienstseinheiten der Linie XIV entsprechen, um damit noch wirkungsvoller beizutragen, die Gesamtaufgabenstellung des MfS zu Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung in der DDR zu erfüllen.